V4. 65 40.06

## SATZUNG

## über die Bebauungsplanänderung "Schneidergärten II" in Karlsbad-Langensteinbach

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I., S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 23. März 1994 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung "Schneidergärten II" in Karlsbad-Langensteinbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Die Änderungssatzung besteht aus:

- den schriftlichen Festsetzungen
- den zeichnerischen Festsetzungen
- der Begründung.

§ 2

Die schriftlichen Festsetzungen werden in den §§ 3, 4 u. 7 geändert.

§ 3

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch Deckblätter geändert. Der Geltungsbereich der zeichnerischen Bebauungplanänderung ist auf den beiliegenden Deckblättern dargestellt.

§ 4

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Karlsbad, 23. März 1994

(Seeger) Bürgermeister

## Schriftliche Festsetzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Schneidergärten II"

1.)

Der bisherige § 3.1 der textlichen Festsetzungen erhält folgenden neuen Text.

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Geschoßflächenzahlen werden insoweit aufgehoben, als sie Werte unter 0,6 festsetzen. Die höher festgesetzten Geschoßflächenzahlen behalten ihre Gültigkeit.

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schneidergärten I" wird als mindestzulässige Geschoßflächenzahl 0,6 festgesetzt.

2.)

Der bisherige § 4, Abs. 2a, Satz 1 erhält folgenden metten Wortlaut:

Garagen sind auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen und im gesamten Grundstücksbereich, bis zur rückwärtigen Baugrenze zulässig. Der restliche Text des § 4, Abs. 2 a bleibt unverändert.

3.)

Der bisherige § 7, Stellplätze und Garagen (§ 69 LBO) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Lage der Gemeinschaftsstellplätze und Tiefgaragen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes angegeben. Einzelgarager und Einzelstellplätze sind im gesamten Grundstücksbereich bis zur rückwärtigen Baugrenze zulässig.

Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind, unabhängig von auf privaten Grundstücken festgesetzten Pflanzgeboten, im gesamten davorliegende, wenn nicht durch Grundstücksbereich möglich, angelegte, öffentliche Stellplätze bzw. vor der Zufahrt öffentliche Pflanzgebote für Einzelbäume eine Zufahrt unmöglich ist.



